

Bestätigung der Beisitzer durch die örtliche Volksvertretung und die Schaffung einer Beisitzerliste würden den Erfordernissen der Praxis am besten gerecht werden. Die Beisitzer erhielten durch die Bestätigung das Mandat der örtlichen Volksvertretung als des höchsten Organs der Staatsmacht in der Gemeinde bzw. Stadt, Gleichzeitig würde dadurch eine sorgfältige Auswahl der Beisitzer gewährleistet. Nur Bürger, die das Vertrauen der Bevölkerung genießen, sollen als Beisitzer für die Schiedsmannskommission benannt werden. Die Beisitzer müssen in ihrer Arbeit und in ihrem Leben Vorbild sein.

Bei dieser Verfahrensweise werden gleichzeitig auch die neuen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Organe berücksichtigt. In der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe und auch in der Ordnung für die kreisangehörigen Städte werden in den Abschnitten N „Die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“¹ die Schiedsmänner besonders erwähnt und ihre Wahl durch die Volksvertretungen sowie die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit ausdrücklich festgelegt. Diese Bestimmungen in den neuen Ordnungen werden wesentlich dazu beitragen, die Unterschätzung der Schiedsmannstätigkeit zu überwinden.

Die in § 3 Abs. 1 der 1. DB zur Schiedsmannsordnung vorgesehene Nichtöffentlichkeit der Verhandlung sollte beseitigt werden. Der Schiedsmann als Vorsitzender der Kommission wäre zu verpflichten, je nach Art des Streitfalls zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Verhandlung geeignete Personen einzuladen. Praktisch wird damit eine sog. organisierte Öffentlichkeit eingeführt. Eine formale Öffentlichkeit kann den erzieherischen Zweck m. E. nicht erfüllen. Schließlich gibt es durchaus Streitigkeiten, deren Beilegung durch die Hinzuziehung weiterer Personen nur erschwert werden würde.

Zur Wahl der Schiedsmänner

Der Vorteil eines einheitlichen Wahltermins bzw. einer Frist, in der die Schiedsmannswahlen durchzuführen sind, bedarf wohl nach den aufgezeigten Mängeln in der gegenwärtigen Regelung und Praxis keiner weiteren Begründung. Mir erscheint eine engere Verbindung der Schiedsmänner mit den örtlichen Volksvertretungen notwendig, die die Verantwortung für die Wahl und für die Tätigkeit des Schiedsmanns tragen, unabhängig von der Anleitungspflicht der Gerichte. Von diesen Erwägungen ausgehend, könnten die Schiedsmänner in einem gewissen Zeitraum nach der Wahl der örtlichen Volksvertretungen und damit unabhängig von der Wahl der Schöffen gewählt werden. Eine zeitliche Abstimmung der Wahlperiode der Schiedsmänner mit der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen wäre anzustreben. Die Vorschläge für die Wahl des Schiedsmanns könnten künftig durch die zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front über den Rat an die Volksvertretungen gegeben werden. Vom Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirks wäre dann die Stellungnahme des Kreisgerichtsdirektors beizuziehen.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Schiedsmann und der Volksvertretung noch enger zu gestalten, erscheint es notwendig, die bisher in § 5 der Schiedsmannsordnung geregelte Berichterstattungspflicht des Schiedsmanns zu konkretisieren. Der Schiedsmann wäre zu verpflichten, mindestens einmal jährlich vor der Volksvertretung über seine Tätigkeit zu berichten. In größeren Gemeinden, Städten und Stadtbezirken, in denen mehrere Schiedsmänner tätig sind, sollte der Volksvertretung, um eine unnötige Belastung zu vermeiden und eine konzentrierte Behandlung zu gewährleisten, ein gemeinschaftlicher Bericht aller Schieds-

männer des Zuständigkeitsbereichs der Volksvertretung gegeben werden. Diese Berichterstattung könnte mit dem Bericht der Justiz- und Sicherheitsorgane verbunden werden und auf einer Sitzung der Volksvertretung erfolgen, was schon jetzt nicht selten geschieht.

Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche sind bei den Neuwahlen — soweit erforderlich — zu verkleinern. In den Städten, besonders in den Großstädten, wären die örtlichen Zuständigkeitsbereiche ebenfalls wesentlich zu verkleinern. Wenn auch keine starre Bevölkerungszahl als Grenze angegeben werden sollte, so ist doch eine Zahl von etwa 5000 Bürgern als obere Grenze für einen Schiedsmannsbereich diskutabel.

Zur sachlichen Zuständigkeit

Gegenwärtig sind die Voraussetzungen für eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Schiedsmannskommissionen noch nicht gegeben. Die Gründe dafür sind an anderer Stelle bereits dargelegt worden⁶. Es dürfte hier genügen, auf den allseitig bekannten unterschiedlichen Entwicklungsstand hinzuweisen. In den Betrieben, Verwaltungen usw. besteht, bedingt durch die gemeinsame Arbeit, ein viel festeres Kollektiv als im Wohngebiet. Wann und welche Funktionen bestimmten gesellschaftlichen Organisationen übergeben werden können, ist jedoch eine Frage der gesamtstaatlichen Leitung, die nur auf Grund einer genauen Analyse des Standes der gesellschaftlichen Entwicklung entschieden werden kann.

Falsch ist es, wenn die Forderung nach einer neuen Arbeitsweise des Schiedsmanns mit der Forderung auf eine Erweiterung seiner Befugnisse gleichgesetzt wird. Beim Stadtbezirksgericht Berlin-Lichtenberg wurde z. B. die Auffassung vertreten, eine kollektive Arbeitsweise des Schiedsmanns sei gegenwärtig nicht anzustreben, weil die Befugnisse der Schiedsmänner noch nicht erweitert werden könnten. Die Abteilung Justiz beim Magistrat von Groß-Berlin hat u. E. zu Recht diese Auffassung zurückgewiesen. Die Entwicklung der kollektiven Arbeitsweise, die Überwindung der letzten Reste der „Friedensrichtertätigkeit“ alten Stils muß der erste Schritt sein, sie muß einer späteren Erweiterung der Befugnisse der Schiedsmannskommissionen vorausgehen. Zur allseitigen Durchsetzung einer neuen Arbeitsweise sind noch große Anstrengungen notwendig. Die Behandlung und Entscheidung von geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze kann aus all diesen Gründen gegenwärtig nicht durch die Schiedsmannskommission oder andere Kollektive — ausgenommen die Konfliktkommissionen — erfolgen.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die geltende Zuständigkeitsbegrenzung für Zivilsachen bei einem Streitwert von 100 DM nicht zu eng sei. In der Praxis wird jedoch gegenwärtig diese Zuständigkeit nicht ausgeschöpft. Da der Streitwert bei den meisten bei Gericht anhängigen Zivilsachen unter 100DM liegt, finden gerade auf diesem Gebiet die Schiedsmannskommissionen auch ohne Zuständigkeitserweiterung ein genügend großes Betätigungsfeld.

Ausdrücklich ist in diesem Zusammenhang zu betonen, daß die Schiedsmänner für familienrechtliche Streitigkeiten nicht zuständig sind. Sie haben die Bürger, die sich mit familienrechtlichen Streitigkeiten an sie wenden, unbedingt an die Gerichte zu verweisen und dürfen sich selbst nicht damit beschäftigen.

Verschiedentlich wurde schließlich der Vorschlag unterbreitet, die beim Schiedsmann auf zivilrechtlichem Gebiet geschlossenen Vergleiche auf Antrag durch das Gericht für vollstreckbar zu erklären. Dieser Vorschlag war nicht selten verbunden mit der Forderung, für bestimmte zivilrechtliche Streitigkeiten obligatorisch die Anrufung des Schiedsmanns vorzusehen.

⁶ Beyer Neumann. Die Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommission, NJ 1961 S. 340 ff.